

Rheingauer Beobachter

Fernsprecher 22.

„Eltviller Zeitung“ und „Stadt-Anzeiger.“

Fernsprecher 22.

Nachweislich
größte Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville.



Erscheint Dienstags und Samstags — Abonnementspreis pro Quartal M. 1.00 für Eltville und auswärts. (ohne Trägerlohn und Postgebühr.) — Inseratengebühr: 20 J die einspaltige Petit-Zeile. Reklamen die Petit-Zeile M. 3.00.
Druck und Verlag von Alwin Boege in Eltville.

Der „Rheingauer Beobachter“ veröffentlicht zeitig alle städtischen amtlichen Bekanntmachungen.

N^o 58.

Eltville, Dienstag, den 22. Juli 1919.

50. Jahrg.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Note des Herrn milit. Kreisverwalters vom 17. 7. 19. — Nr. 323 — Betr. Aufhebung der Blockade.

Nachdem die Blockade Deutschlands mit dem 12. Juli aufgehoben worden ist, bleiben unterzagt:

1) Die Einfuhr und Ausfuhr von Waffen, Munition und besonders für Kriegszwecke hergestellten Artikeln.

2) Die Ausfuhr von Farbstoffen, pharmazeutischen und chemischen Produkten. Gold- und Silber in Stücken und Barren, ausländischen Werten (ausgenommen wenn besondere Genehmigungen des internationalen Komitees der rheinischen Gebiete vorliegen.)

Der Transport von Holz und Kohlen bleibt den jetzt gültigen Bestimmungen unterworfen.

Der Transport der anderen Waren ist keinerlei Beschränkung unterworfen.

Alle Einschränkungen, welchen die Einfuhr und Ausfuhr des Großherzogtums Luxemburg unterworfen waren, sind annulliert.

Diese Anordnungen berühren in keiner Weise die in den verschiedenen alliierten oder neutralen Ländern in Kraft befindlichen Ausfuhr- und Einfuhr-Genehmigungen bezw. Bestimmungen.

Waren französischen oder alliierten Ursprungs, insbesondere Lebensmittel, deren Ausfuhr bisher unterzagt war, können auf Vorzeigen der in regelrechter Form ausgestellten Transportgenehmigung ausgeführt werden.

Bis auf weiteres müssen die zum Versand kommenden Waren beim Eingang sowohl wie auch beim Ausgang Gegenstand einer Erklärung bilden gegenüber dem Chef des Kontroll-Postens, in welcher Gewicht und Art der Waren, Abfender und Empfänger angegeben sind. Die Chefs dieser Posten werden den Durchgang der Waren untersagen, für welche die Einschränkungen noch in Kraft sind und sich von der Richtigkeit der Erklärungen überzeugen.

J. B. 275. Riedenheim, den 18. Juli 1919.

Wird auf Anordnung des Herrn französischen Kreisverwalters veröffentlicht.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Infolge neuerlichen Auftretens der Gartflechte

weisen wir die Barbier und Friseur auf strenge Einhaltung der Bestimmungen betr. Verhinderung der Ausbreitung der Gartflechte vom 18. Juni 1919 hin.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen müssen zur Anzeige gebracht werden und werden auf das strengste bestraft. Jeder Fall von Gartflechte muß von dem behandelnden Arzt auf dem für ansteckende Krankheiten vorgeschriebenen Vordruck der Polizeiverwaltung angemeldet werden.

Eltville, den 18. Juli 1919.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Wir weisen darauf hin, daß in dem Geschäft von Max Eis noch getragene Anzüge ohne Feinscheine erhältlich sind.

Eltville, den 18. Juli 1919.

Der Magistrat.

Das Reichsnotopfer.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlichte am 12. Juli die 53 Paragraphen des Gesetzes, der die Bezeichnung: „Entwurf eines Gesetzes über das Reichsnotopfer“ trägt. Der Paragraph 1 und Vorwort lautet: „Der äußersten Not des Reiches opfert der Besitz durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessende große Abgabe von Vermögen (Reichsnotopfer).“

Die Abgabepflicht erstreckt sich auf die Angehörigen des Deutschen Reiches, auf staatenlose Personen, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, auf Ausländer, die sich im Deutschen Reich dauernd des Erwerbes wegen aufhalten. Daneben sollen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, eingetragene Genossenschaften, landwirtschaftliche und Ritterschaftliche Anstalten, Berggewerkschaften usw., aber auch alle sonstigen juristischen Personen sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen und Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit, wenn auch mit Unterschieden, der Abgabe unterworfen werden.

Die Unterschiede beziehen sich zunächst darauf, daß Aktiengesellschaften usw. mit dem reinen Vermögen nach Abzug des Grundkapitals abgabepflichtig sind. Dagegen sind alle anderen erwähnten Abgabepflichtigen, mit Ausnahme der Ausländer, mit dem ganzen Vermögen zum Reichsnotopfer heranzuziehen. Bei den Ausländern, die sich im Deutschen Reich dauernd des Erwerbes wegen auf-

halten, bleibt das ausländische Grund- und Betriebsvermögen abgabefrei. Ausländische Einzelpersonen und juristische Personen sowie ausländische Vereine, Stiftungen, die im Inland Grund- und Betriebsvermögen haben, werden mit diesem abgabepflichtig.

Abgabefrei sind: 1. die Gliedstaaten; 2. die Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände aller Art; 3. die Kirchen sowie die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften; 4. Anstalten, die mangels eigener Mittel vom Reich, von den Gliedstaaten oder von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften teilweise oder dauernd unterhalten werden; 5. die Reichsbank; 6. die Anstalten der reichsgehörlichen Unfall-, Invaliden-, Kranken-Versicherung und Versicherung der Angestellten; 7. die auf Gegenseitigkeit gegründeten Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-Kassen und Kassen ähnlicher Art; 8. Stiftungen, Anstalten oder Vereine, die ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis und ohne Erwerbszweck ausschließlich einem oder mehreren der nachfolgend genannten Zwecke dienen: der Armenpflege, der Krankenpflege, der Wöchnerinnen-, Säuglings-, Kleinkinder- und Waisen-Pflege für Kinderbewahrer, der Fürsorge für Kriegsteilnehmer oder Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern.

Vermögen im Sinne des Gesetzes ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden, wobei jedoch Haushaltschulden und Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht abgabepflichtigen Vermögenswerten stehen, unberücksichtigt bleiben. Zum Vermögen gehören u. a. auch der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Rührungen und Leistungen, ferner noch nicht fällige Ansprüche aus Versicherungen. Dagegen sind nicht abgabepflichtig Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung usw., aus Renten und Bezügen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden. Zum steuerbaren Vermögen gehören auch nicht Möbel und Hausrat, wohl aber Geldscheine, Perlen oder Gegenstände aus edlem Metall, soweit der Gesamtwert den Betrag von 10 000 Mk. übersteigt. Das Vermögen der Ehegatten wird zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Schenkungen, die der Abgabepflichtige oder seine Ehefrau nach dem 31. Juli 1914 an Kinder oder an deren Anverwandte vorgenommen hat, sind dem Vermögen des Schenkenden zuzurechnen. Ausgenommen sind Zuwendungen im Werte von weniger als 1000 Mark, fortlaufende Zuwendungen zum Zweck des standesmäßigen Unterhalts oder der Ausbildung, Zuwen-

Der Tag der Abrechnung.

Roman von A. von Freytag.

(Nachdruck verboten.)

(64. Fortsetzung.)

Heftige Empörung stieg aus seiner erhobenen Stimme, was aber waren die äußeren Zeichen gegen den Schmerz, welcher in seiner Brust wühlte?

„Das Leben hat mir so ziemlich alles genommen, woran mein warmer Sinn hing, ich verlor meine Frau und in ihr die treueste Kameradin, die Heimat mußte ich dahingeben, die Eltern sind nicht mehr.“

„Du hast einen Sohn“, warf Hochfeld häufig ein.

Herrn Bollmers Augen leuchteten. „Einen liebsten, prächtigeren Menschen wußte ich mir nicht. Mein Junge ist mein ganzer Stolz, mein Alles! Aber was weiß ich fünfundsiebenzigjähriger, dessen Leben einem unbeschriebenen Blatt gleich, denn von dem, was uns Alte bewegt? Das Beste besitzen wir in unseren Erinnerungen, sie mit einem gleichaltrigen Freunde auszutauschen, wäre für mich das höchste Glück. Die Aussicht darauf machte mich förmlich jung, renommieren wollte ich noch! Und nun auch hier wieder grausame Enttäuschung. Das trifft mich hart, und ich werde den Schlag so leicht nicht überwinden. Ich sehe es dir an, daß du weißt, wer schuld an Bollmers Tod ist. Sage es mir, damit ich ihn zur Rechenschaft ziehen kann!“

Hochfelds Blick hielt dem des Bruders nicht stand. Wie ein übermünder Held, der die Waffe senkt, sah er aus.

In Herrn Bollmers Zügen malte sich unbeschreibliches Staunen. Aber dann schüttelte er den Kopf. „Wie doch

der Augenschein täuscht. Man könnte glauben, Botho — aber das ist ja natürlich Unfug —

Hochfeld begriff, was sein Bruder mit den unausgesprochenen Worten sagen wollte. Ein schmerzliches Aufstöhnen entrang sich seiner Brust.

„Es ist leider Wahrheit, deine Vermutung trifft zu. Ich bin schuld an dem Tode meines Freundes, mich trifft die Verantwortung für das jähe, unnatürliche Ende, welches er gefunden.“

Es war, als sei Hochfelds Kraft mit diesem Geständnis erschöpft. Er tastete zum nächsten Sessel, sank wie ein Schwerkranker hinein. Es brauchte vor seinen Ohren, und in seinem Hirn glühte es wie beginnender Wahnsinn. Aber gewaltig bezwang er den Sturm, der ihn durchstöße.

Herr Bollmer wollte an diesem Bekenntnis, das ihm ungeheuerlich erschien, zweifeln, er konnte das Gehörte ja nicht fassen. Und doch mußte er es glauben. Das eingetragene Gesicht da vor ihm, die tief in den Höhlen liegenden Augen führten eine stumm berebete, entsetzliche Sprache. Die zusammengekauerte, gebeugte Gestalt war die eines Schuldigen.

Schmerz und Mitleid, Empörung und Grauen stritten in dem Deutsch-Amerikaner, der nie einem Geschöpf unter Gottes Himmel absichtlich ein Leid angetan.

„Erzähle ausführlich“, stieß er rauh hervor, „ich muß wissen, was damals nach meinem Weggange hier geschehen ist. Von dir will ich es erfahren. Von anderer Seite höre ich bereits so viel, daß ich fürchte, man hat auch meine Person mit irgendwelchen unheimlichen Vorkommnissen in Verbindung gebracht, von denen ich keine Ahnung habe.“

„Es ist so“, bestätigte der Baron tonlos, „auch an dir habe ich mich veründigt, Wolfgang!“

In die guten Augen des Farmers kam ein unheimliches Leuchten, ein Glänzen und Sprühen, vor dem man Furcht empfinden konnte.

„Mit einem Sahe war er bei der gebrochenen Gestalt. Er rüttelte den Wehrlosen an den Schultern. „Wenn du nicht augenblicklich sprichst, du Feigling, so gehe ich ohne weiteres zu Hübner und lasse mir von ihm berichten. Dann sehen wir uns im Gerichtssaal wieder!“

Hochfeld schüttelte den dumpfen Druck, der wie mit eisernen Klammern sein Hirn beschwerte, gewaltsam von sich ab.

„Ich denke nicht daran, dir etwas zu verschweigen. Du sollst alles erfahren! Ehe ich aber spreche, magst du wissen, daß ich Jahr um Jahr grauam unter meiner Schuld gelitten habe. Auch war ich bemüht, mein Unrecht gutzumachen.“

Er seufzte. „Die Marotte unserer Rutter, all meinem Tun und Treiben lautere Motive anzuhängen, meinen Fehlern Vorwand zu leisten und mich als Rüstertnaben darzustellen, mußte mir bei meiner Veranlagung verhängnisvoll werden. Ich bemühte mich durchaus nicht, meinen Leichtsinns zu zügeln, gab im Gegenteil jeder Laune, jeder Versuchung nach, denn Zurechtweisungen oder gar Strafe hatte ich ja nicht zu fürchten. Mit Selbsttäuschungen und Lügen begann das frivole Spiel, welches langsam die guten Regungen in mir im Keim erstickte.“

„Ich brauche dir ja nicht zu erzählen, was du unter meinen Ränken zu leiden hattest, die Erinnerung daran wird nicht aus deinem Gedächtnis geschwunden sein.“

„So unumwunden siehst du deine Fehler ein?“ fragte Herr Bollmer mit raschem Ausblick. „Diese Selbstkenntnis hätte ich dir wirklich nicht zugetraut!“

dungen auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs und übliche Gelegenheitsgeschenke. Eine Kapitalabfindung, die jemand als Entschädigung für einen durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit empfangen hat, ist nicht abgabepflichtig.

Die Aktien-Gesellschaften usw. sind, wie schon oben bemerkt, berechtigt, das Grundkapital bei der Feststellung des Reinvermögens in Abzug zu bringen. Sie dürfen ferner abziehen die Rücklagen für Wohlfahrtszwecke, deren entsprechende Verwendung gesichert ist, und soweit es sich um Versicherungsunternehmungen handelt, die Rücklagen für die Versicherungssumme und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse. Die Berggewerkschaften, Genossenschaften usw., die kein Grund- oder Stammkapital haben, dürfen nach näherem, aus dem Gesetzentwurf sich ergebenden Vorbehalt entsprechende Abzüge machen. Wenn auch die Bewertung von Grundstücken im allgemeinen nach dem gemeinen Wert zu erfolgen haben wird, so ermäßigt sich doch bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, der Wertansatz um ein Viertel. Bei Baugrundstücken kann der Abgabepflichtige verlangen, daß der gemeine Wert nach eigener Einschätzung festgestellt wird. In diesem Falle muß aber dem Reich eingeräumt werden, das Grundstück für den selbst eingeschätzten Wert zusätzlich Zinsen, Kosten und Aufwendungen zu erwerben.

Der Stichtag für die Ermittlung des Vermögenswertes ist der 31. Dezember 1919. Von größtem Interesse ist die Höhe der Abgabe. Sie beträgt für die inländischen Aktien-Gesellschaften usw., für die sonstigen inländischen juristischen Personen, für nichtrechtsfähige Vereine, Stiftungen usw. 10 v. H. des der Abgabe unterliegenden Vermögens. Das bedeutet gegenüber den Abgabebeträgen für die sonstigen Abgabepflichtigen eine wesentliche Ermäßigung die aber, soweit es sich um Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, schon wegen der Doppelbesteuerung (Gesellschaft einerseits, Aktionär andererseits) berechtigt ist.

Die für die sonstigen Abgabepflichtigen vorgesehene Abgabe beträgt:

für die ersten angef. ab. vollen 50 000 M. d. abgabepfl. Verm.	10%
nächsten	12%
100 000 M.	15%
200 000 M.	20%
300 000 M.	25%
400 000 M.	30%
500 000 M.	35%
600 000 M.	40%
700 000 M.	45%
800 000 M.	50%
900 000 M.	55%
1 000 000 M.	60%
weitere Beträge	65%

Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 5000 M. überschreitende Teil des Vermögens. Besteht also jemand 50 000 M. Vermögen, so würden nur 45 000 M. abgabepflichtig sein und einer Abgabe von 4500 M. unterliegen.

Die Wirkung der Abgabe tritt in der folgenden Uebersicht klar in Erscheinung:

Abgabepflichtiges Vermögen	Höhe der Abgabe	Abgabepflichtiges Vermögen	Höhe der Abgabe
100 000	11 000	2 000 000	200 000
200 000	22 000	3 000 000	300 000
300 000	33 000	4 000 000	400 000
400 000	44 000	5 000 000	500 000
500 000	55 000	6 000 000	600 000
600 000	66 000	7 000 000	700 000
700 000	77 000	8 000 000	800 000
800 000	88 000	9 000 000	900 000
900 000	99 000	10 000 000	1 000 000
1 000 000	110 000	11 000 000	1 100 000
1 500 000	165 000	12 000 000	1 200 000

„Hat der Abgabepflichtige — so heißt es im Gesetzentwurf — oder haben im Fall der Zusammenrechnung des Vermögens der Ehegatten beide Ehegatten zwei oder mehr Kinder, so wird für jedes Kind der Betrag von 5000 Mark von der Abgabe freigestellt. Zugleich wird von dem der Zahl der Kinder entsprechend Vielfachen von

50 000 Mark die Abgabe nur in Höhe von 10 v. H. erhoben. Vom Rest des abgabepflichtigen Vermögens wird die Abgabe nach dem Satz erhoben, der sich für das gesamte abgabepflichtige Vermögen ergibt. Ist ein Kind der Kinder bereits unter Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so zählt das verstorbene Kind mit.

Die Bedeutung dieser Vorschrift ergibt sich aus folgendem Beispiel, bei dem davon ausgegangen wird, daß der Abgabepflichtige ein Vermögen von 205 000 Mark und drei Kinder hat:

Vermögen 205 000 M.
Abgabefrei 5 000 M.
200 000 M.
Kinderprivileg 15 000 M.
185 000 M.

Von diesen 185 000 Mark ist auf 150 000 Mark (drei Kinder, für jedes 50 000 Mark) eine Abgabe von 10 v. H. gleich 15 000 Mark zu zahlen. Für die restlichen 35 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens wird die Abgabe nach dem Satz erhoben, der sich für das gesamte abgabepflichtige Vermögen ergibt, d. h. auf die 35 000 Mark kommt der Satz zur Anwendung, der für ein abgabepflichtiges Vermögen von 200 000 Mark vorgegeben ist. Es sind also auf 35 000 Mark 13 v. H. gleich 4550 Mark zu zahlen. Zugänglich der bereits erwähnten 15 000 Mark beträgt die Abgabe 19 550 Mark. Hingegen hätte ein Abgabepflichtiger, der das gleiche Vermögen, aber keine Kinder oder ein Kind besitzt, 20 000 Mark an Abgaben zu zahlen.

Die Zahlung der Abgabe erfolgt als Rente in der Weise, daß der Abgabebetrag zusätzlich einer ab 1. Januar 1920 beginnenden Verzinsung in Höhe von 5 v. H. innerhalb dreißig Jahren in gleichmäßigen Teilbeträgen, von denen der erste am 1. Oktober 1920 fällig ist, getilgt wird. Für die geschuldete Rente hat der Abgabepflichtige Sicherheit zu leisten. Der Abgabepflichtige ist verpflichtet, die Rente ganz oder in Teilbeträgen abzulösen. Von diesem Recht wird zur Ersparrnis von Zinsen weitgehender Gebrauch gemacht werden. Wer bis zum 31. Dezember 1920 die Abgabe zahlt, kann überdies Kriegsanleihe und andere Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs in Zahlung geben und zwar werden den Kriegsanleihebesitzern ihre fünfprozentigen Schuldverschreibungen zum Nennwert angerechnet. Für die übrigen Eigentümer von Kriegsanleihen und für die Eigentümer sonstiger Schuldverschreibungen des Reichs werden besondere Steuerbefreiungen festgesetzt, zu denen die Werte bis zum 31. Dezember 1920 an Zahlungsdienst angenommen werden.

Für die Eingabe sämtlicher Vermögenswerte wird eine Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet, die die Grundfälle für die Annahme von Vermögenswerten aufstellt, jedoch die Verpflichtung hat reichsmündelsichere Wertpapiere bis zum 31. Dezember 1920 auf Grund des festgestellten Steuerbefreiung anzunehmen. An Stelle der dreißigjährigen Renten kann auf Antrag des Abgabepflichtigen für den auf den Grundbesitz verhältnismäßig entfallenden Teil der Abgabe einer fünfzigjährigen, in das Grundbuch als öffentliche Last einzutragende Rente treten, die den Namen „Reichsnotgeld“ führt.

Auf Verträge gegen das Gesetz sind hohe Strafen gelegt. Die Einnahme aus den Tilgungsbeträgen des Reichsnotgelds in ausschließlich für die Abminderung der Reichsschuld zu verwenden. In dieser Bestimmung kommt das große Ziel zum Ausdruck, das sich die Reichsfinanzverwaltung mit der Erhebung des Reichsnotgelds setzt. Nur durch eine Herabminderung der Schulden des Reichs, insbesondere seiner schwelenden Verpflichtungen, kann ein Gesundungsprozess herbeigeführt werden, der nicht nur für die gesamte Volkswirtschaft, sondern auch gegenüber dem Ausland, das nach dem Friedensvertrag so große Forderungen an uns stellt, von großer Wichtigkeit ist.

Politische Uebersicht.

Preussische Landesversammlung.

* Berlin, 18. Juli. Die preussische Landesversammlung ist in ihrer heutigen Sitzung einstimmig für die Aufhebung der Ortschulinspektoren.

Die militärische Besetzung der Rheinlande.

* Weimar, 18. Juli. Auf Einladung der Reichsregierung traten gestern die Abgeordneten der Nationalversammlung und der preussischen, bayerischen, badischen und hessischen Landesversammlungen, die in den rheinischen Gebieten gewählet sind, zusammen, um den Bericht des Vorsitzenden der deutschen Kommission über die Ausführung des Abkommens betr. die militärische Besetzung der Rheinlande, des Unterstaatssekretärs Dr. Lenz, entgegenzunehmen. An Hand des sogleich mit dem Friedensvertrage ratifizierten Abkommens entwickelte Dr. Lenz die Forderungen, die er in Vertailles der unter dem Vorsitz des Ministers Douhet stehenden Kommission der Besatzungsmächte gestellt hat. Sie fanden die einstimmige Zustimmung der Erschienenen. In der Diskussion wurden von den Rednern aller Parteien über die schweren Bedrückungen der linksrheinischen Bevölkerung die bittersten Klagen erhoben und die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß es gelingen werde, die Ausführung des Abkommens so zu gestalten, daß insbesondere der freie Verkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet wiederhergestellt und die Staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte frei ausgeübt werden können. Reichsminister Dr. David legte die Aufgaben des Reichskommissars dar und forderte zur Bildung eines diesem beigegebenen parlamentarischen Beirates auf.

Aus dem besetzten Gebiet.

* Basel, 15. Juli. Nach einer Meldung aus Koblenz hat das Polizeigericht der amerikanischen Besatzungsstruppen den Kaufmann Joseph Hellwig aus Wiesbaden zu 5000 M. Geldstrafe verurteilt, weil er fälschlich

aus einem durch Koblenz fahrenden Automobil Flugblätter zugunsten der Dorten'schen Rhein-Republik herausgeworfen hatte. (De Journal)

Trennung von Kirche und Staat in Braunschweig.

* Braunschweig, 18. Juli. In der braunschweigischen Landesversammlung wurde in namentlicher Abstimmung mit 39 gegen 13 Stimmen, laut „Braunschweiger Landeszeitung“, die völlige Trennung von Staat und Kirche beschlossen. Ein Antrag auf Ausschaltung des Religionsunterrichts aus den Schulen wurde mit den Stimmen der sozialdemokratischen Partei ebenfalls angenommen.

Verstaatlichung des kaiserlichen Familienbesitzes in Detmold ohne Abfindung.

* Detmold, 17. Juli. Heute verabschiedete der Landtag des freien Staates Bielefeld-Detmold ein Landesgesetz über die Verstaatlichung des gesamten Haus- und Familien-Fideikommisses ohne jede Abfindung an das vormalige kaiserliche Haus Bielefeld-Detmold. Der in dem Landtagsausschuß vereinbarte Vergleichsvorschlag wurde vom Landtag verworfen, da von dem ehemaligen Kaiser eine Mitteilung vorlag, daß die Erlangung der Zustimmung der Agnaten des Kaiserhauses nicht möglich sei.

Ratifikation des Friedensvertrags in England.

* Amsterdam, 17. Juli. „Daily Chronicle“ meldet: Die britische Regierung wird, das Unterhaus ersuchen, am Montag das Gesetz betr. die Ratifikation des Friedensvertrages, da es die Zeit gestattet, in einer Sitzung in allen Belangen zu verhandeln. Dagegen soll das englische Finanzabkommen möglichst vollständig erledigt werden. Lloyd George wird anwesend sein und sich an der Diskussion beteiligen. Man erwartet keine Kritik an dem betreffenden Gesetzentwurf. Man nimmt an, daß nichts bezüglich einer Neubildung oder Veränderung des Ministeriums vor der Verlegung des Parlamentes unterommen wird, da die Regierung beabsichtigt, das Parlament von ungefähr Mitte August bis Mitte Oktober zu verlegen.

Englischer Milliardenkredit.

* Der „Manchester Guardian“ erzählt, daß in England beabsichtigt sei, für deutsche Einkäufe der nächsten sechs Monate einen Milliardenkredit kurzfristig zu bewilligen. Das Blatt nennt als Summe eine bis zwei Milliarden Schilling.

Der Wiederaufbau in Frankreich.

* Paris, 16. Juli. Die Presse-Information berichtet aus Paris: Die französische Regierung ist sich nicht schlüssig geworden, welche Anzahl von deutschen Arbeitern zu dem Wiederaufbau verlangt wird und ob solche überhaupt erwünscht sind. Bei der Ueberführung großer Arbeitermassen aus Deutschland liegt man die Befürchtung, daß bolschewistische Elemente Eingang in Frankreich finden. Die französische Regierung unterhandelt gegenwärtig mit England und Italien, um von dort Hilfskräfte zu erhalten. Englische und italienische Arbeiter sollen unter hohen Löhnen aufgefördert werden, nach Frankreich zu gehen.

Der Länder-Paragraph.

* Weimar, 18. Juli. Ueber den Artikel 18, dessen Beratung zurückgestellt war, ist eine Einigung zwischen den Regierungsparteien erzielt worden. Der Artikel bestimmt, daß eine Neubildung oder Gebietsänderung nur durch verfassungsänderndes Reichsgesetz erfolgen könne. Diese Bestimmung ist fallengelassen worden, so daß durch einfaches Reichsgesetz und nicht durch verfassungsänderndes Reichsgesetz die Änderung erfolgen kann. Dafür sind aber zwei einschränkende Bestimmungen eingefügt worden. Es wird nämlich in den Uebergangsbestimmungen festgelegt, daß vor Ablauf von zwei Jahren nach Verkündung der Verfassung keine Volksabstimmung vorgenommen werden darf, und zweitens ist die Einschränkung getroffen, daß eine Gebietsänderung davon abhängig gemacht wird, daß drei Fünftel der Bevölkerung für die Neubildung sind.

Versenkung eines Schwimmdocks.

* Berlin, 18. Juli. Nach Blättermeldungen aus Danzig sollte das große Schwimmdock der Reichswerke abgeseilt werden. Die Arbeiter weigerten sich aber, die dazu nötigen Arbeiten auszuführen und verlangten die Zurücknahme des Befehls zum Abtransport. Da man auf dem Abtransport verharrete, erfolgte die angeordnete Versenkung.

Deutsches Eigentum in Belgien.

* Amsterdam, 19. Juli. Nach dem „Telegraph“ erwidert der belgische Sozialistenführer Vandervelde auf eine Anfrage eines Vertreters des Brüsseler „Soir“, was mit dem deutschen Eigentum in Belgien geschehen werde, wenn der Friede ratifiziert sei: der deutsche Grundbesitz, wie beispielsweise die riesigen Wälder des Herzogs von Ansbach, würden in den Besitz des belgischen Staates übergehen. Das kleine Eigentum werde den deutschen Besitzern zurückgegeben werden.

Postverkehr zwischen Amerika und Deutschland.

* Dem Brestebureau „Radio“ zufolge hat der amerikanische Generalpostmeister die Wiederaufnahme des Postdienstes zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland angeordnet. Es wird jetzt Post nach allen Teilen Deutschlands unter denselben Bedingungen und Tarif wie für andere europäische Länder angenommen. Da bisher noch kein direkter Schiffsverkehr eingerichtet ist, wird die Post über Holland, Norwegen und Dänemark gesandt werden.

Bergarbeiterbewegung in England.

* London, 18. Juli. Im Unterhause teilte Bonar Law die neue Weigerung des Bergarbeiterverbandes, das Angebot der Regierung anzunehmen, mit und erklärte, die Erhöhung der Kohlenpreise um sechs Schilling werde am 21. Juli in Kraft treten. Die Regierung schloß die Möglichkeit weiterer Verhandlungen nicht aus. Das ändere jedoch nichts an der Tatsache, daß jede Verzögerung in der Gleichstellung des Kohlenpreises mit den Erzeugungskosten verhängnisvoll sein werde.

Amerika und Japan.

* **Rotterdam, 20. Juli.** Senator Williams erklärte nach einer Meldung des „Nieuwe Rotterdamse Courant“ im amerikanischen Senat: Jedenfalls werde Japan Schantung nicht preisgeben, wenn es nicht durch einen Krieg dazu gezwungen werde. Williams fragte: „Sind wir bereit, unsere Flotte und unsere Truppen nach dem Stillen Ozean zu senden?“ Diese Erklärung Williams machte großen Eindruck, besonders weil Williams einer der begeisterten Parteiläufer Wilsons ist und das Vertrauen des Präsidenten in hohem Maße genießt. Senator Borah erklärte: „Ich glaube nicht, daß es zum Kriege mit Japan kommt. Ich bin jedoch überzeugt, daß das amerikanische Volk niemals bereit sein wird, diesen Vergleich zu unterzeichnen und sich dadurch mitschuldig zu machen, daß fünfzig Millionen hilflose Chinesen zu Sklaven Japans gemacht werden. Wenn dies die einzige Alternative ist, bin ich bereit, ihr ins Antlitz zu sehen. Wir würden es am besten jetzt ausmachen können.“

* **London, 20. Juli.** Reuter meldet aus Old Point Comfort (Virginia): Sechs Ueberdreadnoughts und dreißig Zerstörer sind als Vorbote der neuen pazifischen Flotte von 100 Schiffen heute Morgen durch den Panamakanal nach Westen gegangen.

200 Milliarden Franken.

* **Versailles, 20. Juli.** In der gestrigen Sitzung des Friedens-Ausschusses der Kammer berichtete Dubois über die Wiedergutmachungsklauseln des Friedensvertrages mit Deutschland. Er berechnet die ganze Summe, die Deutschland bezahlen müsse, auf 200 Milliarden Franken. Diese setzen sich zusammen aus 119 Milliarden für materielle Schäden, in denen 23 Milliarden für entgangenen Gewinn durch Stilllegung der Industrie einbezogen sind. Die Summe der kapitalisierten Militärpensionen beträgt er auf 43 Milliarden 51 Millionen. Für die Entschädigung minderjähriger Kinder berechnet er 6 Milliarden 29 Millionen, für Entschädigungen an Hinterbliebenen 2519 Millionen, für Entschädigungen an Witwen- und verwundetenrenten 6 Milliarden, für militärische Unterstützungen nach dem Gesetz vom 5. August 1914 13 275 Millionen und schließlich für die Zuwendungen an Kriegsgefangene 163 1/2 Millionen Franken. Dabei seien die Kriegskosten nicht einbezogen, die belaufen allein mit 5266 Millionen zurückgestellt wurden; hiervon entfielen auf Frankreich und England je 1993 Millionen und auf Amerika 1000 Millionen. Der Bericht wird am Dienstag fortgesetzt werden.

Lokale und vermischte Nachrichten.

□ **Elville, 21. Juli.**

Vorläufig keine Reiseerleichterung im Verkehr mit dem unbefestigten Gebiet.

Wie aus Berlin gemeldet wird, hat eine in Düsseldorf am 8. Juli den Ältesten übermittelte deutsche Note wegen Einführung allgemeiner Verkehrs-erleichterungen Marshall Foch am 18. Juli mitteilen lassen, daß bis auf weiteres der Reise- und Gepäcksverkehr zwischen dem unbefestigten und besetzten Deutschland den gegenwärtigen Bestimmungen unterworfen bleiben müssen. Die Verkehrsbestimmungen würden vermutlich neu geregelt werden, sobald die im Friedensvertrag vorgesehene interalliierte Rheinlandskommission in Tätigkeit getreten sei.

— **Elville, 21. Juli.** Der hiesige Vorkaufsverein, kaufte das Hrn. Ott gehörige, früher Baldner'sche Grundstück, in der Gutenbergstraße gelegen, zum Preise von 30.000 Mk. Das neue Direktorium wird baldmöglichst ein praktisches allen Anforderungen entsprechendes Gebäude aufführen. Man sieht, daß mit dem erst kürzlich gewählten neuen Direktorium auch ein neuer Geist in die Verwaltung eingeblasen ist, der es verstehen wird, die Geschäftsführung des Vereins den Bedürfnissen und Erfordernissen der Jetztzeit anzupassen und aus dem Verein ein Institut zu machen, welches in seiner Art und Weise den besten großstädtischen zur Seite gestellt werden kann.

× **Elville, 21. Juli.** Um eine Verzögerung oder Stockung in der Auszahlung der Versorgungsgebühren nicht Möglichkeit zu vermeiden, wird den Rentenempfängern empfohlen, beim Wechseln ihres Wohnorts die Ueberweisung ihrer Gebührenscheine von einer Postanstalt zur anderen nicht, wie es vielfach geschieht, bei den z. B. überlasteten Dienstverwaltungsbehörden, sondern bis auf weiteres nur bei der bisher zahlenden Postanstalt zu beantragen.

— **Elville, 21. Juli.** Herr Schneidmeyer G. Kaiser verkaufte sein am Marktplatz belegenes Wohnhaus an Herrn Jodla zum Preise von 9000 Mk.

— **Elville, 20. Juli.** (Neue 50-Pfennig-Scheine.) In nächster Zeit werden 50-Pfennig-Scheine aus einer Mischung von Aluminium, Zink oder Kupfer hergestellt werden.

* **Elville, 21. Juli.** Der Kreisausschuß des Rheingaukreises veröffentlicht folgende Satzungen für die Miet-einigungsämter im Rheingaukreise:

§ 1
Für den Bezirk des Rheingaukreises es werden gemäß der Verordnung betreffend Einigungsämter vom 15. Dezember 1914 und der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 Miet-einigungsämter und zwar je für die Bezirke der Amtsgerichte Elville und Wiesbaden errichtet.

§ 2
Die Einigungsämter haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch die Bekanntmachung zum Schutze der Mieter und die Bekanntmachung über Maßnahmen gegen

Wohnungsmangel vom 23. September 1918 sowie durch die Anordnung des Kreisausschusses vom heutigen Tage zugewiesen sind.

§ 3
Gemeindebehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1914 ist der Vorsitzende der Einigungsämter bzw. sein Stellvertreter.

§ 4
Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden, sowie die Beisitzer und deren Stellvertreter werden vom Kreisausschuße ernannt. Letztere werden je zur Hälfte aus dem Kreise der Hausbesitzer und der Mieter entnommen. Zu jeder Sitzung der Einigungsämter sind zwei Beisitzer und zwar je ein Hausbesitzer und ein Mieter zuzuziehen. Die Beisitzer sind jedesmal der Gemeinde zu entnehmen, aus der Sitzungszeiten zur Entscheidung vorliegen.

§ 5
Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 26. September 1918.

§ 6
Das Verfahren ist gebührenfrei. Ist nach dem Ermessen des Einigungsamtes die Anrufung mutwillig erfolgt, so ist der Partei, die das Einigungsamt angerufen hat, die Zahlung einer Gebühr aufzuerlegen. Die Erhebung einer Gebühr ist ferner anzuordnen, wenn die Bedeutung der Sache für die Beteiligten es angemessen erscheinen läßt. Im übrigen gelten die Vorschriften im § 14 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. September 1918.

§ 7
Die Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

✓ **Elville, 21. Juli.** Herr Fritz Seidel verkaufte seine am Marktplatz belegenen, erst kürzlich von den Haas'schen Erben erworbenen Wohnhäuser an Herrn Schneidmeyer G. Kaiser zum Preise von 36.000 Mk.

CA **Elville, 21. Juli.** Gestern fand im „Rheingauer Hof“ (J. Bouffier) eine von der franz. Behörde genehmigte Versammlung der Schmiedemeister des oberen Rheingaus statt. In derselben wurden die künftigen Preise für diesen Berufszweig festgesetzt. Unhaltbare Zustände haben auch die Schmiedemeister zu der berechtigten Preissteigerung getrieben, was sehr erklärlich ist. Hervorgehoben wird die Teuerung in erster Linie durch die enorm hohen Löhne, des Materials, besonders die Beschaffung der Hufeisen sowie der Lebensmittel. Solange die hohen Löhne nicht abgebaut werden, dem Wucher und dem Schleichhandel, die die größte Schuld an der Verteuerung tragen, nicht radikal das unsaubere gemeine Handwerk gelegt wird, ist an eine Erniedrigung der Preise nicht mehr zu denken. Wucher und Schleichhandel, unvernünftige Forderungen haben uns in das Elend gebracht, in dem wir heute leben, langsam graben wir unser eigenes Grab. Wer kann heute noch sagen und singen: „Noch ist die blühende goldene Zeit!“ Es war einmal und zwar zu einer Zeit, wo Disziplin, Recht und Ordnung im Lande herrschte. Unsere Werte werden den Handwerkern und Gewerbetreibenden, die unsre treibbar den schwersten Kampf gegenwärtig zu bestehen haben, ein volles Verständnis für ihre gerechten Forderungen entgegenbringen.

+ **Elville, 21. Juli.** (Neue Amtsbezeichnung.) Die seither unter dem Titel „Einkommensteuer-Beraterkommission“ bestehende Behörde führt von jetzt an die Bezeichnung „Preussisches Staatssteueramt“.

+ **Elville, 20. Juli.** (Führung der Weinsteuerbücher.) Da die Vertriebsinhaber entgegen der Bestimmung in § 92 (1) der W. St. A. B. die Weinsteuerbücher nicht stets zugänglich halten, sind die Aufsichtsberechtigten der Zollbehörde gezwungen, wiederholt Gänger zur Ausübung ihres Dienstes fruchtlos zu machen. Zur Vermeidung von Unzutrefflichkeiten wird auf die Beachtung vorerwähnter gesetzlicher Vorschriften besonders hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß im Wiederholungsfall die Behörde die Befolgung der Bestimmungen gemäß W. St. A. B. §§ 29 und 30 mit Geldstrafen erzwingen kann.

+ **Elville, 20. Juli.** Eine reiche Kubernte ist zu erwarten. Die Kubbäume haben einen so reichen Fruchtanfang, wie seit Jahrzehnten nicht mehr; die Äste hängen nicht nur paarweise, sondern dreizehn an den Ästen bis zu den äußersten Spitzen.

* **Aus dem Rheingau, 21. Juli.** Im allgemeinen kann man von einem guten Stand der Reben und Weinberge sprechen. Sie sind vorzüglich in Ordnung und da auch die Witterungsverhältnisse sich bis jetzt noch nicht besonders verheerend haben, außerdem recht nachhaltig bekämpft wurden, so kann man auch für die Folge mit einer günstigen Entwicklung des Weinstockes rechnen. Die Nachfrage nach dem Wein des letzten Jahres ist fortgesetzt beständig, doch kommen Abfälle weniger zustande, weil keine großen Vorräte mehr vorhanden sind. Die Preise sind außerdem sehr hoch.

* **Mainz, 17. Juli.** (Der gestohlene Hase im Brattopf.) Einer Familie auf der Gausstraße wurde aus dem Hasenstall, der sich im Hof befindet, ein fetter Hase gestohlen. Der Verdacht, den Hase gestohlen zu haben, lenkte sich auf einen Nachbar und als bei diesem die Polizei Hausdurchsuchung vornahm, wurde der Hase im bratenden Zustand im Topfe vorgefunden.

* **Bonn, 19. Juli.** Hier sind einige junge Leute in Haft genommen worden, die im Verdacht stehen, ein junges Mädchen nachhellerweise, als es aus einer Versammlung des Mandollinenklubs heimging, es entleidet und ihm den unteren Teil des Körpers mit einer schwer zu entfernenden Farbe bestrichen zu haben.

* **Bonn, 16. Juli.** Die „B. Z.“ meldet: Heute früh flogen in Hohen-Schönhausen zwei Schuppen der Deutschen Werkschiffahrtsgesellschaft, in denen Minen, Zünder, Sprengstoffe und Pulver lagerte, in die Luft. Infolge des Brandes wurde ein dritter Schuppen stark gefährdet.

Durch die Explosion wurden im Umkreise von mehreren Kilometern die Fensterscheiben zertrümmert. Menschenleben sind nach den bisherigen Feststellungen nicht zu beklagen. Allerdings wird die Wache von 6 bis 8 Köpfe noch vermisst, doch ist auf Grund von Aussagen von Arbeitern anzunehmen, daß sie sich rechtzeitig in Sicherheit gebracht haben. Die Explosion ist anscheinend auf verbrecherische Brandstiftung zurückzuführen.

Höchstpreise im ganzen 10. Armeegebiet.

Das Oberverwaltungsamt der 10. Armee, dem die Versorgungsämter in Mainz, Wiesbaden und Kreuznach unterstehen, hat angesichts der Obstruktion der Händler die sofortige Festsetzung der für Mainz geltenden Höchstpreise für den Armeebereich beschlossen und an die nachgeordneten Stellen bereits Anordnungen ergehen lassen. Es ist damit eine Preisgleichheit für das ganze besetzte Hessen (Mainz), das besetzte Hessen-Rheinland (Wiesbaden) und das Rheingau (Kreuznach) herbeigeführt, also ein genügend großes Wirtschaftsgebiet zur Durchführung der Preise geschaffen. Der Kurz zur Abwanderung wird damit um so geringer, zumal auch die Pfalz und der Regierungsbezirk Koblenz in gleicher Weise vorgegangen sind.

* **Die Heiraten der amerikanischen Soldaten in Deutschland.** Wie das „Echo de Paris“ aus Neuport berichtet, haben 140 amerikanische Soldaten der Besatzungsarmee in Deutschland bei der Militärbehörde in Washington um die Erlaubnis nachgesucht, in Deutschland heiraten zu können. Sollte diesen Bitten willfahrt werden, so werden Hunderte von gleichlautenden Bitten nachfolgen.

* **Die Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft bringt viele Ueberraschungen mit sich.** So traf dieser Tage der seit November 1914 gefangen gewesene Sohn Wilhelm des Vermeisters Prager in Zweibrücken hier ein, der — gewiss eine große Seltenheit — seine eigene Todesanzeige lesen konnte. Der junge Mann war mit den Kriegsfreiwilligen des 22. Inf.-Regts. im Oktober des ersten Kriegsjahres ausmarschiert. Schon bald darauf gelangte von seinem Truppenteil die Nachricht vom Helbunde des Soldaten an die Angehörigen mit genauer Schilderung der letzten Augenblicke. In Wirklichkeit war er aber nur verwundet worden und in Gefangenschaft geraten. Nunmehr las der wohlbehalten Heimgekehrte mit großer Freude die Nachrufe und Todesanzeigen der Zweibrücker Blätter, die von der Familie gut aufbewahrt worden waren und Erinnerungen aus längst entschwundenen Tagen weckten. — Eine Frau aus einer Nachbargemeinde von St. Wendel fand zu ihrem Schrecken unter den Heimgekehrten ihren Ehemann wieder, der seit langem als verschollen galt; sie hatte sich infolgedessen vor einiger Zeit wieder verheiratet. Nach dieser Mitteilung, die wir einer Ztg. von St. Wendel entnehmen, war nur die Frau erschrocken. Schade, daß der Berichterstatter nichts über die Empfindung der Männer zu sagen wußte.

Beranwortlicher Schriftleiter: Alwin Boege, Elville.

Ein Wort über deutsche Frauenkleidung.



Nr. 5084.
Mantelkleid wie
verteiltem Mod.

Zur Herstellung des eleganten Mantelkleides war naturrbone Rohseide gewählt, die mit schwarzem Voratons angeputzt war. Das ziemlich glatte Oberteil zeigt eine runde Passen, der ein breites glattes Besatzteil angeschlitten ist, das auf den Schoss übergreift. Am Halse mit Stehbündchen und kleinem Umlegekragen abschließend, fällt vom Mittelschluss ein Spitzenjabot hervor, der schlanke Ärmel ist nach der Hand zu etwas erweitert. In der Taille hält ein schmaler Gürtel das Ganze zusammen. Der lange Schoss fällt in leichten Falten herab. Unter ihm werden zwei flache Falbellen sichtbar, die dem engen Rock aufgesetzt sind. Schnitt vorrätig in 44, 46, 48, 52 cm. halber Oberweite zu 2 M. durch die Modensentrale Dresden-N. 8 zu beziehen.



Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, die schönen Kranz- und Blumen-spenden und das ehrenvolle Geleit auf dem letzten Gange meines geliebten, unvergesslichen Mannes, treusorgenden Vaters und Schwiegervaters sagen wir herzlichen Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Pauline Jessernigg geb. Haury,
Martha Kuber geb. Jessernigg,
Otto Kuber.

Elville a. Rh., 21. Juli 1919.

[7185]

Empfehle mich im

Stärken und Bügeln

von Wäsche aller Art.
7193]

Frau Josef Müller,
Wahlstraße 6 I.

Zur Wahrung der Interessen der Besitzer von
**Ungarischen Staats- und
staatl. gar. Anleihen**

hat sich eine Schutzvereinigung aus den
ersten deutschen Banken gebildet. Wir sind
bereit, die Anmeldung der Stücke unserer
Mitglieder zu den Originalbedingungen vor-
zunehmen und bitten um Einreichung der
Obligationen ohne Zinsscheinhogen.

Vorschussverein zu Eltville

Eingetr. Genossenschaft m. beschr. Haftpflicht.

Abwesend
vom 20. Juli bis 3. August
Dr. Jean Kottmaier
Dr. Else Kottmaier
Ärzte.

Mainz, Pfaffengasse 13 1/10 [7112]
Institut für Radium-, Röntgen- u. Lichtbehandlung.

Zur Zusammengährung
mit Johannisbeer, Heidelbeer und Stachelbeeren eignet
sich vorzüglich

Rufs Kunstmossansatz
mit Heidelbeersatz und mit Süßholz.

Stellen Sie Ihr Hausgetränk nach folgendem Rezept her
und Sie erhalten ein Getränk, das Sie selbst überrascht.

Zur Herstellung von 120 Liter:

25 Pfund frische Beeren, [71109]
10-12 Pfund Zucker,
1 Flasche Rufs Kunstmossansatz mit Heidelbeersatz
und mit Süßholz zu 100 Liter zu Mk. 17.-.

Genane Anweisung liegt den Flaschen bei.

Robert Ruf, Ettlingen,
Heidelbeer-Versand.

Neue Tapeten

in großer Auswahl eingetroffen, besonders billige Sachen.
G. Fröhlich, Tapetengeschäft. [7121]

Küferbursche

findet sofort Beschäftigung.
Näheres in der Exped. [7132]

Zuverlässiges tüchtiges

Mädchen

für alle Hausarbeiten in besserem Haushalt sofort gesucht.
Bef. Zuschriften an

Frau Direktor Schneider,
Wiesbaden,
Schenkendorffstr. 7 erbeten.

[7129]

Kupfer-Schwefel-Kalk-Pulver
(Schwefel-Coelestina)

zur Unterstützung der Kupferkalk-
Spritzung und gleichzeitiger
Schwefelung empfiehlt

Otto Hinsberg,

Fabrik für Pflanzenschutzmittel
Nackenheim am Rhein. [7100]

Für Wiederverkäufer!

Reiner Tabak

in Paketen à 100 Gramm in größeren Mengen abzugeben.
Walter Seidel, Tabak-Fabrikate,
Wiesbaden, Wilhelmstraße 56.

[7106m]

Hauben-Netze

3 Stück Mk. 2 50.

F. Zimmermann, Wiesbaden, Kirchgasse 29. [7098]

Privatunterricht

und
Nachhilfsstunden

für Knaben und Mädchen
jeglichen Alters. [7115]
Off. u. F. L. 42 an die
Exp. d. Bl.

Eine Ia. belgische

Riesin

(Zuchthäfen) mit Jungtiere preis-
wert wegen Futtermangel ab-
zugeben. [7131]
Näheres im Verlag des Bl.



In aller Ruh'
Putzt Du im Nu
Blitzblank die Schuh,
Nimmst Du dazu

Erdal

schwarz - gelb - braun
Alleinhersteller:
Werner & Mertz, Mainz [7138]

Ziege

zu verkaufen oder gegen
Milchziege
zu tauschen. [7114]
Taunusstraße 291.

Zwei Milchziegen

zu verkaufen. [7110]
Christoph Fehlbinder,
Marktstraße 13a.

Messing- : :

: : Garnituren
in allen Größen [7009]

Fußboden-Lackfarbe

streichfertig, sofort trocknend,
hochglänzend Kilo Mark 10.-.

**Fussboden- und
Linoleumwachs**

Ia. Qualität in loser Ausgabe
Pfund Mk. 6.-.

Fußbodenöl, hell,

wie Treibensware, p. Str. A 5.

Stahlspähne 1.-.

H. Fröhlich

Tapetengeschäft.

Export- u. Import-Gesellschaft

Alfred Clouth & Co.

Wiesbaden Wiesbaden

10 Rathausstrasse 10

Invert.

Invert.

Einmach-

□□□

□□□□□□

Zucker

**Garantiert ohne
Sacharin-Zusatz.**

Mehrere Waggons rollend auf Wiesbaden.
Können täglich eintreffen.

Den Verkauf haben übernommen:

Die sämtlichen Mitglieder des hiesi-
gen Feinkosthändlervereines,
Konsumverein für Wiesbaden und
Umgegend,
Beamten- u. Bürger-Konsum-Verein,
Firma Adolf Harth.

Kleinverkaufspreis:

von der Preisprüfungsstelle genehmigt:

Originalkübel, 80 Pfund, netto **3.25**

das Pfund Mk.

Ausgewogen in einzelnen Pfunden **3.35**

Mk.

**Der Beginn des Verkaufes wird noch
in der Presse bekannt gegeben.**

Schriftliche Vorausbestellungen nimmt die Export- & Import-
Gesellschaft Alfred Clouth & Co. Wiesbaden, Rathausstrasse
10 entgegen. Es wird gebeten, bei der Vorausbestellung anzu-
geben, bei welchen von den obigen Firmen die Ware
bereit gestellt werden soll. Kürzung der eingehenden Aufträge
im Verhältnis zu der zur Verfügung stehenden Menge bleibt
vorbehalten.

[7125m]

Export- u. Import-Gesellschaft

Alfred Clouth & Co.

Wiesbaden Wiesbaden

10 Rathausstrasse 10